

Österreich hat am 26. Oktober 2008 die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterschrieben.

In der UNO-Konvention steht, dass jedes Land überwachen muss, ob die Rechte der Menschen mit Behinderungen auch wirklich eingehalten werden.

Das steht auch im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz. Deshalb ist der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss gegründet worden.

Der unabhängige Steiermärkische Monitoring-Ausschuss achtet auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark.

In der UNO-Konvention steht unter anderem:

Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen.

Zum Beispiel bei neuen Gesetzen, bei denen es um Menschen mit Behinderungen geht.

Deshalb arbeiten im Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss Menschen ohne Behinderungen und mindestens 10 Menschen mit Behinderungen mit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Diese Menschen machen es möglich,
dass der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss weiß,
wie das Leben von Menschen mit Behinderungen
wirklich ist.

Der Monitoring-Ausschuss weiß dadurch,
welche Herausforderungen es für Menschen
mit unterschiedlichen Behinderungen gibt.

Dies ist der erste Bericht über eine Prüfung,
die der Monitoring-Ausschuss gemacht hat.
Es hat vorher eine Sammlung von Themen gegeben,
was der Monitoring-Ausschuss zuerst überprüfen soll.
Die Mitglieder haben sich darauf geeinigt,
dass es um die Änderungen
im Bau-Gesetz gehen soll.

Vor allem geht es um

- **Paragraf 70 – Erschließung.**
Erschließung bedeutet,
dass man Bauwerke oder Grundstücke
zugänglich und benutzbar macht.
- **Paragraf 76 – Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken.**

Der Monitoring-Ausschuss hat in Graz
zu einer Sitzung eingeladen.
Zu dieser Sitzung konnten alle Menschen kommen,
die an dem Thema interessiert waren.

Der Monitoring-Ausschuss hat
verschiedene Menschen gefragt,
was sie zu den Änderungen im Bau-Gesetz sagen.
Zum Beispiel betroffene Menschen
und Expertinnen und Experten aus dem Bau-Bereich.

Die Aussagen dieser Menschen
waren die Grundlage für diesen Bericht.

Es gibt in Österreich
eigene Regeln für Barrierefreiheit,
die man beim Bauen einhalten muss.
Eine dieser Bau-Regeln heißt **ÖNORM B 1600**.
Bei dieser Regel geht es darum,
wie man barrierefreie Bauwerke plant.

Die Bau-Regel ÖNORM B1600
ist die Grundregel für diesen Bericht.

Im Internet finden Sie hier mehr Informationen:

https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/6/3/0/CH0053/CMS1455404672821/sms_handbuch_barrierefrei_wohnen.pdf

Je nach Art der Behinderung sehen Menschen
unterschiedliche Dinge als Barrieren.
Zum Beispiel haben Menschen
mit körperlichen Beeinträchtigungen
andere Ansprüche als Menschen
mit psychischen Beeinträchtigungen.

Das kann dazu führen,
dass es von verschiedenen Menschen
unterschiedliche Forderungen gibt.

Im Artikel 2 der UNO-Konvention steht,
dass es keine sehr hohe Belastung sein darf,
die Ziele der UNO-Konvention zu erreichen.

Der Monitoring-Ausschuss ist deshalb der Meinung,
dass es möglichst viel Barrierefreiheit geben muss.
Die zuständigen Personen
müssen dabei aber darauf achten,
dass der Aufwand nicht zu groß ist.
Es darf zum Beispiel nicht extrem teuer werden,
wenn man ein Gebäude barrierefrei umbaut.

Beim barrierefreien Wohnen gibt es einen Unterschied, ob Wohnungen **allen** Menschen angeboten werden oder ob zum Beispiel nur Familienmitglieder darin wohnen sollen.

In dem Fall müssen sie nicht barrierefrei sein.

Aber wenn Wohnungen allen Menschen angeboten werden, müssen sie auch für alle Menschen zugänglich sein.

Das hat auch das UNO-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgestellt.

Bauwerke mit mehr als 3 Wohnungen müssen aus diesem Grund auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

Die Änderungen im Bau-Gesetz sind vor allem diese 2 Punkte:

- **Neu:**

Ein Wohnhaus muss jetzt **mindestens 9 Wohnungen** haben, damit es auch anpassbare Wohnungen geben muss. Wenn es weniger als 9 Wohnungen gibt, muss es keine anpassbaren Wohnungen geben.

Bis jetzt hat es anpassbare Wohnungen in Wohnhäusern ab 3 Wohnungen geben müssen.

- **Neu:**

Es muss nur in **1 Viertel** der Wohnungen in Wohnhäusern anpassbare Wohnungen geben.

Bis jetzt hat es in **allen** Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen anpassbare Wohnungen geben müssen.

Diese Änderungen passen nicht zu diesen Artikeln in der UNO-Konvention:

- **Artikel 3**
In diesem Artikel steht unter anderem, dass es keine Diskriminierung geben darf. Jeder Mensch muss gleichberechtigt am Leben teilhaben können.
- **Artikel 4**
In diesem Artikel steht unter anderem: Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Entscheidungen mitwirken können, die sie betreffen.
- **Artikel 5**
In diesem Artikel steht, dass alle Menschen gleichberechtigt sind. Niemand darf diskriminiert werden.
- **Artikel 9**
In diesem Artikel steht, dass es Barrierefreiheit geben muss.
- **Artikel 19**
In diesem Artikel steht, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf ein unabhängiges Leben haben. Es geht um Inklusion in der Gesellschaft.
- **Artikel 28**
In diesem Artikel steht, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf gute Lebens-Bedingungen haben. Menschen mit Behinderungen müssen den gleichen Schutz vor Armut bekommen wie alle anderen Menschen.

Einer der wichtigsten Punkte

der Menschenrechte ist:

Alle Menschen müssen gleich behandelt werden.

Es darf keine Diskriminierung geben.

Das steht auch in der UNO-Konvention.

Die UNO-Konvention will

alle Rechte und Freiheiten

von Menschen mit Behinderungen schützen,
fördern und sicherstellen.

Das steht vor allem in den Artikeln 5 und 9.

Im **Artikel 5** steht:

Der Staat muss dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen
ein gleichberechtigtes Leben führen können.

Im **Artikel 9** steht:

Menschen mit Behinderungen haben
das Recht auf Barrierefreiheit.

Nur so können sie voll am Leben
in unserer Gesellschaft teilhaben.

Die Änderungen in den Paragrafen 70 und 76
im neuen Bau-Gesetz
betreffen die Artikel 5 und 9
in der UNO-Konvention.

Anpassbare Wohnungen und Lifte sind notwendig,
damit Menschen mit Behinderungen
in allen Bereichen
an unserer Gesellschaft teilhaben können.

Im Artikel 19 der UNO-Konvention steht,
dass Menschen mit Behinderungen
die gleichen Wahlmöglichkeiten haben
wie andere Menschen.

Dazu gehört auch das Recht,
dass sie ihren Wohnort frei wählen können.

Aber oft ist das für Menschen mit Behinderungen
nicht möglich.

Es gibt nicht genug passende Angebote für Menschen mit Behinderungen. Deshalb können sie oft nicht unabhängig leben.

Zu Paragraf 70 Steiermärkisches Bau-Gesetz:

Im Paragraf 70 ist früher gestanden, dass es in Wohnhäusern mit 3 oder mehr Stockwerken einen Lift geben muss.

Diese Bestimmung ist stark eingeschränkt worden. Jetzt muss es keinen Lift mehr geben, wenn es pro Stiegenhaus höchstens 9 Wohnungen gibt.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung: Menschen mit Behinderungen können deswegen ihren Wohnort **nicht frei wählen**.

Wenn es keinen Lift gibt, können Menschen mit Geh-Behinderungen auch keine Leute besuchen, die in höheren Stockwerken wohnen. Dann kann es passieren, dass diese Menschen keine Kontakte zu anderen Menschen mehr haben. Sie müssen dann einsam leben.

Sie können dann nicht gemeinsam mit allen anderen Menschen in unserer Gesellschaft leben.

Zu Paragraf 76 Steiermärkisches Bau-Gesetz:

Wegen der Änderungen in Paragraf 76 wird es viel weniger anpassbare Wohnungen geben.

In Wohnhäusern mit mehr als 3 Stockwerken
haben früher alle Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein müssen.

Jetzt müssen nur mehr
1 Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein.

Der Grund dafür ist angeblich
das „leistbare Wohnen“.

Mehr anpassbare Wohnungen
machen angeblich das Bauen viel teurer.
Aber es gibt einige Expertinnen und Experten,
die nicht dieser Meinung sind.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass diese neue Regelung ein Problem ist.

Menschen mit Behinderungen können
nicht gleichberechtigt entscheiden,
wo sie wohnen wollen.

Dadurch gibt es Diskriminierung.

Menschen mit Behinderungen werden **nicht** gleichbehandelt.

Durch diese Änderung im Bau-Gesetz
wird es weniger anpassbare Wohnungen geben.

Aber es wird mehr Menschen geben,
die solche Wohnungen brauchen.

Anpassbare Wohnungen sind nämlich
nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig.
Sie sind auch für Menschen wichtig,
die eine Beeinträchtigung wegen ihres Alters haben.
Und es gibt immer mehr ältere Menschen.

Deshalb wird es für Menschen mit Behinderungen
immer schwieriger werden,
eine passende Wohnung zu finden.

Wegen der Änderungen im Paragraf 76 steigt auch die Gefahr, dass Menschen umziehen müssen. Zum Beispiel, wenn sie nach einem Unfall eine barrierefreie Wohnung brauchen.

Außerdem fehlt ein Punkt im Bau-Gesetz. Es steht nicht drin, dass anpassbare Wohnungen auch barrierefrei zugänglich sein müssen.

Empfehlungen

Der Monitoring-Ausschuss hat das neue Steiermärkische Bau-Gesetz überprüft.

Wir haben die Frage gestellt:

Passt dieses Gesetz zur UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen?

In diesem Prüfbericht haben wir die Ergebnisse zusammengefasst. Wir geben folgende Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab:

- Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können, die sie betreffen.
Wenn neue Gesetze und Pläne gemacht werden, müssen Menschen mit Behinderungen dabei sein.
Es gibt viele Organisationen, die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen arbeiten. Diese müssen bei allen Entscheidungen mitwirken können.
- Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht genau, welche unterschiedlichen Formen

von Behinderungen es gibt.

Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Deshalb muss es viele unterschiedliche Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen geben.

Das Land Steiermark muss

alle Arten von Behinderungen gleich berücksichtigen.

- Im neuen Steiermärkischen Bau-Gesetz gibt es eine neue Regelung über den Einbau von Liften. Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung, dass diese neue Regelung nicht zur UNO-Konvention passt.

Die alte Regelung war besser.

Deshalb schlägt der Monitoring-Ausschuss diesen neuen Text für das Gesetz vor:

Paragraf 70, Absatz 3:

Zusätzlich zu Treppen

muss es in folgenden Fällen

Lifte für Personen geben:

1. In Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und 2 oder mehr Stockwerken **über** der Erde, wenn es mehr als 3 Wohnungen gibt.
2. In Garagen mit 3 oder mehr Stockwerken **über** der Erde und 2 oder mehr Stockwerken **unter** der Erde.

Der Monitoring-Ausschuss versteht, dass es günstige Wohnungen geben muss. Der Einbau von Liften kostet Geld.

Wenn ein Lift eingebaut wird,
kosten die Wohnungen für alle
Bewohnerinnen und Bewohner mehr.

Aber wenn Wohnungen
allen Menschen angeboten werden,
müssen sie auch
für alle Menschen zugänglich sein.
Das hat auch das UNO-Komitee für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen festgestellt.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass Bauwerke mit mehr als 3 Wohnungen
für alle Menschen bereitgestellt werden.
Also müssen sie auch für
Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

Der Monitoring-Ausschuss möchte hier
nochmals Folgendes wiederholen:
Es ist sehr wichtig,
dass Menschen mit Behinderungen
bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können,
die sie betreffen.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
kümmert sich um die Menschenrechte
von allen Menschen.

Deshalb wollen wir hier auch sagen,
dass ein Lift nicht nur
für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.
Ein Lift ist zum Beispiel auch
für viele ältere Menschen wichtig.

Im Bau-Gesetz steht in Paragraf 70, Absatz 4:

„Bauwerke und Reihenhäuser
mit höchstens 9 Wohnungen
und höchstens 3 Stockwerken über der Erde
müssen keinen Lift haben.

Bauwerke mit 3 Stockwerken über der Erde und höchstens 9 Wohnungen müssen so geplant werden, dass man nachträglich einen Lift einbauen kann.“

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung, dass dieser Teil nicht im Gesetz stehen soll.

- Wenn es in einem Wohnhaus mehr als 3 Wohnungen gibt, soll mindestens 1 Viertel der Wohnungen barrierefrei sein.

Aber es muss ganz klar sein, was der Begriff „barrierefrei“ bedeutet. Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderungen. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen haben auch unterschiedliche Bedürfnisse.

Aber bestimmte Dinge muss man beim Planen und Bauen von Wohnungen auf jeden Fall beachten. Es muss deshalb grundlegende Vorschriften für Barrierefreiheit geben.

Wenn die Vorschriften ausgearbeitet werden, müssen unbedingt Menschen mit Behinderungen mitarbeiten.

- Wenn es in einem Wohnhaus mehr als 3 Wohnungen gibt, sollen mindestens 3 Viertel der Wohnungen anpassbare Wohnungen sein. Alle anpassbaren Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.
- Es darf für Menschen mit Behinderungen keine Probleme mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern geben, weil nachträglich ein Lift oder ein Treppenlift eingebaut wird.

Das kann dazu führen,
dass betroffene Personen deswegen
nicht von ihrem Recht Gebrauch machen.

Wenn es zu einem Streit
mit Bewohnerinnen und Bewohnern kommt,
müssen Menschen mit Behinderungen
Unterstützung bekommen.

Ein Gerichts-Verfahren
muss für sie möglichst einfach sein.

Folgendes soll im Bau-Gesetz, Paragraf 76 stehen:

„In Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen
müssen Menschen mit Behinderungen
alle Räume erreichen können,
die für die ganze Hausgemeinschaft da sind.

Zum Beispiel

- Gemeinschafts-Räume,
Kinderwagen-Abstellräume,
- Kinder-Spielräume,
- Saunaräume,
- Waschküchen,
- Kellerabteile,
- Müllräume und ähnliches.

Diese Räume müssen stufenlos
oder barrierefrei erreichbar sein.

Zum Beispiel über Rampen oder Lifte.

- Die Regeln für anpassbare Wohnungen
und Barrierefreiheit passen anscheinend
nicht zusammen.

Deswegen gibt es immer wieder Probleme.
Das muss geändert werden.

Wörterbuch

anpassbare Wohnungen

Anpassbare Wohnungen plant und baut man so, dass man sie nachträglich leicht und ohne hohe Kosten barrierefrei machen kann.

Barrierefreiheit, barrierefrei

Barrierefreiheit bedeutet, dass jeder Mensch überallhin gelangen kann und alles ohne Probleme nutzen kann.

Zum Beispiel können im barrierefreien Internet alle Menschen gut zu Informationen kommen. Oder ein Gebäude ist so gebaut, dass Menschen im Rollstuhl selbstständig hinein können.

Diskriminierung, diskriminieren

Diskriminierung heißt, dass jemand benachteiligt wird, weil sie oder er eine bestimmte Eigenschaft hat. Zum Beispiel Frauen, Flüchtlinge oder Menschen mit Behinderungen.

Gesetz, gesetzlich

In einem Gesetz stehen Regeln, die für alle Bürgerinnen und Bürger eines Landes gelten. Manchmal werden auch besondere Gesetze für besondere Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern gemacht.

Zum Beispiel gibt es Gesetze
für die Rechte von Menschen mit Behinderung.
In diesen Gesetzen steht:
Menschen mit Behinderung dürfen
nicht schlechter behandelt werden
als andere Menschen.

Inklusion

Inklusion heißt Einbeziehen.
Damit ist gemeint,
dass Menschen mit Behinderungen
genauso am gesellschaftlichen Leben teilhaben können
wie Menschen ohne Behinderungen.
Alle Menschen in unserer Gesellschaft
müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben.

Menschen mit Behinderung
müssen alle Lebensbereiche
mitgestalten können.

Menschenrechte

Menschenrechte sind Bestimmungen,
die für alle Menschen auf der ganzen Welt gelten sollen.
Damit sollen die Würde
und die Rechte der Menschen bewahrt bleiben.

Die Würde eines Menschen wird zum Beispiel verletzt,
wenn er gefoltert wird.
Oder wenn er keine medizinische Hilfe bekommt.
Oder wenn er nicht selbst über sein Leben entscheiden kann.

Zum Beispiel steht in den Menschenrechten:
"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde
und Rechten geboren."

Monitoring-Ausschuss

Monitoring bedeutet „überwachen“.

Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Menschen,
die sich mit einem bestimmten Thema gut auskennen
und gemeinsam daran arbeiten.

Ein Monitoring-Ausschuss
ist also eine Gruppe von Menschen,
die etwas überwachen.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss überwacht,
ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen
in der Steiermark eingehalten werden.

Paragraf

Ein Paragraf ist ein Teil in einem Gesetz.
So ähnlich wie ein Kapitel in einem Buch.
Das ist das Zeichen für Paragraf: §

psychische Beeinträchtigung

Bei einer psychischen Beeinträchtigung
haben Personen Probleme mit ihren Gefühlen.
Diese Personen sind zum Beispiel
oft sehr traurig oder haben oft große Angst.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
erleben Situationen anders
und verhalten sich oft anders

als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.
Zum Beispiel fühlen, denken und handeln
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.

Sinnes-Beeinträchtigung

Sinnesbeeinträchtigungen sind Behinderungen
die die 5 menschlichen Sinne betreffen.

Die menschlichen Sinne sind:

- Hören,
- Sehen,
- Tasten,
- Riechen,
- Schmecken.

Sinnesbehinderungen sind zum Beispiel
Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen.

UNO-Komitee

Alle Staaten,
die die UNO-Konvention unterschrieben haben,
müssen diese auch einhalten.
Auch Österreich muss die Regeln einhalten.
Das UNO-Komitee zum Schutz
der Rechte von Menschen mit Behinderungen überwacht,
ob alle Staaten die UNO-Konvention auch wirklich einhalten.

Jeder Staat muss regelmäßig einen Bericht
an das UNO-Komitee schicken.

In dem Bericht muss stehen,

was der jeweilige Staat
für Menschen mit Behinderungen macht.

UNO-Konvention

Die UNO ist ein Zusammenschluss
von fast allen Ländern der Welt.

Die UNO arbeitet zum Beispiel dafür,
dass überall auf der Welt
die Rechte der Menschen eingehalten werden.
Oder dass die Menschen Schutz bekommen,
wenn irgendwo Krieg ist.

Eine Konvention ist ein Vertrag.
Dabei einigen sich viele verschiedene Länder
auf eine gemeinsame Sache.

Die UNO hat so einen Vertrag
für Menschen mit Behinderungen gemacht.
Dort stehen die Rechte der Menschen mit Behinderungen
auf der ganzen Welt.